

AFBG - Leistungserlass

Informationen zu einem Erlass wegen bestandener Fortbildungsprüfung nach § 13b Absatz 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Die berufliche Aufstiegsfortbildung wird nicht nur durch Zuschüsse und günstige Darlehenszinsen gefördert. Für Darlehensnehmende, die ihre Fortbildungsprüfung bestanden haben, besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen Darlehensteilerlass zu erhalten (nachfolgend "Leistungserlass"). Antragsberechtigt sind alle Kundinnen und Kunden der KfW, die ein AFBG-Darlehen zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Anspruch genommen haben. Die für einen Teilerlass zu erfüllenden Voraussetzungen finden sich in § 13b Absatz 1 AFBG.

Auszug aus dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

§ 13b, Absatz 1 AFBG - Erlass und Stundung

Hat der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin die Fortbildungsprüfung bestanden, werden ihm oder ihr gegen Vorlage des Prüfungszeugnisses 50 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erlassen.

Auf welchen Betrag wird der Erlass berechnet?

Der Erlass wird ausschließlich auf den bei Bewilligung des Antrages noch nicht zurückgezahlten Darlehensanteil für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren gewährt. Der Darlehensanteil, der zur Finanzierung des Lebensunterhalts und für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit gewährt wurde, kommt für einen Leistungserlass nicht in Betracht.

Den erlassfähigen Darlehensteil für die Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren finden Sie im Rahmendarlehensvertrag unter 1.3.1 beziehungsweise der letzten Ergänzung zum Rahmendarlehensvertrag.

Vor Antragsbewilligung geleistete Sonderzahlungen mindern den Erlass.

Wie erfolgt die Antragstellung?

So geht's über das Online-Banking:

- 1. Speichern Sie Ihr Prüfungszeugnis als PDF auf Ihrem Computer ab.
- 2. Melden Sie sich im Online-Kreditportal an und füllen unter dem Punkt "Leistungserlass beantragen" die erforderlichen Angaben zu Ihrer Maßnahme aus.
- 3. Laden Sie Ihren Abschlussnachweis hoch.

So geht's ohne Online-Banking:

Reichen Sie uns bitte den Antrag auf Leistungserlass (Formularnummer 600 000 4783) zusammen mit einer Kopie des Abschlussnachweises (Meisterzeugnis, Urkunde, Meisterbrief) gut leserlich als PDF über das KfW-Kontaktformular auf unserer Homepage ein.

Wie geht es nach der Erlassgewährung weiter?

Nach der Bearbeitung erhalten Sie von uns eine Antwort über den Erlassbetrag und das Datum, zu dem der Erlassbetrag ausgebucht wird, in den elektronischen Postkorb Ihres Online-Kreditportals. Nutzen Sie noch nicht das Online-Kreditportal, senden wir Ihnen unsere Antwort per Post zu.

Wann ist die Buchung des Leistungserlasses im Kontoauszug sichtbar?

Die Ausbuchung des erlassenen Betrages erfolgt grundsätzlich zum Ende des Quartals. Der Erlassbetrag ist nach dem angegebenen **Ausbuchungsdatum** auf dem dann **folgenden** Kontoauszug zu ersehen. Die KfW versendet die Kontoauszüge jeweils Mitte April und Mitte Oktober.

Bei Nutzung des Online-Kreditportals werden Ihnen Kontoauszüge monatlich in Ihrem elektronischen Postkorb zur Verfügung gestellt. Sie können Ihr Darlehenskonto auf Online-Kontoführung umstellen, indem Sie uns das auf unserer Internetseite abrufbare Formular "Vereinbarung Onlinebanking" ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden.

Ist eine außerplanmäßige Tilgung möglich?

Sie können Ihr Darlehen jederzeit und in beliebiger Höhe ohne zusätzliche Kosten tilgen. Für Ihre Zahlungen verwenden Sie die im Kontoauszug genannte Bankverbindung. Im Verwendungszweck geben Sie Ihre Darlehenskontonummer an.

Für vorzeitige Tilgungen oder für besonders herausragende Prüfungsergebnisse sieht das AFBG keinen (weiteren) Erlass vor.

Ergänzende Hinweise zum Datenschutz bei Beantragung des Leistungserlasses im Online-Kreditportal

Für die Beantragung des Leistungserlasses im Online-Kreditportal der KfW haben wir einen Prozess etabliert, mit dem die Prüfung und Gewährung des Leistungserlasses deutlich beschleunigt gegenüber dem Weg ohne Online-Kontoführung ist.

Wir setzen hierbei Infrastruktur- und Cloudservices ein, mit denen eine maschinelle Datenverarbeitung mit entsprechend schneller Gewährung der Erlasse erreicht wird. Hierbei nutzen wir ausschließlich Serverlokationen innerhalb der Europäischen Union (EU) und beabsichtigen ausdrücklich keine Übermittlung Ihrer Daten in Drittländer gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der von uns eingesetzte europäische Clouddienstleister ist Teil einer internationalen Konzerngruppe. Daher ist es grundsätzlich möglich, dass außereuropäische Rechtsordnungen – insbesondere die der Vereinigten Staaten (USA) – Unternehmen dieser Konzerngruppe verpflichten können, personenbezogene Daten (gegebenenfalls auch auf europäischen Servern konzernverbundener Unternehmen) an Sicherheitsbehörden herauszugeben. Wir haben diesbezüglich umfangreiche Sicherungsmaßnahmen – vertraglicher wie technischer Natur – getroffen, um entsprechende Zugriffsrisiken weitgehend auszuschließen. Insbesondere werden Ihre Daten unmittelbar nach der im Regelfall nur wenige Sekunden dauernden Verarbeitung beim eingesetzten Clouddienstleister wieder gelöscht; eine darüberhinausgehende Speicherung erfolgt nur auf KfW-Servern in Deutschland gemäß der für Ihren Kredit geltenden Aufbewahrungsfristen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Prüfung und Gewährung des Leistungserlasses im Online-Kreditportal sind Artikel 6 Absatz 1 litera b) DSGVO (Vertragszweck) sowie berechtigte Interessen an einer möglichst fehlerfreien und sicheren Bereitstellung dieses digitalen Antragsservices (Artikel 6 Absatz 1 litera f) DSGVO).

Für die Kredite nach dem AFBG gelten ferner unsere <u>produktspezifischen Datenschutzhinweise</u> für Bildungsprogramme der KfW.

Sollten Sie eine Cloudverarbeitung Ihrer Daten nicht wünschen, wählen Sie bitte den Antragsweg ohne Online-Kontoführung.